

# **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Baltmannsweiler und Hohengehren e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Baltmannsweiler und Hohengehren e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Baltmannsweiler.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Heimatpflege und -kunde zu fördern. Dies umfasst die Erforschung und Dokumentation der Geschichte von Baltmannsweiler und Hohengehren, die Bewahrung des historischen Ortsbilds, die Pflege und Förderung des Brauchtums der beiden Ortsteile sowie die Sammlung und Erhaltung von Zeugnissen der Vergangenheit wie handwerklichen, land- und hauswirtschaftlichen Geräten und Gegenständen des Alltags.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch die Schaffung eines Heimatmuseums als Ausstellungs- und Dokumentationszentrum, öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Exkursionen, Veröffentlichungen und Dokumentationen zum vergangenen und gegenwärtigen Dorfgeschehen sowie durch die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, den zuständigen Behörden, Institutionen und den örtlichen Vereinen.

1

---

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (7) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, Vereinsangehörige unter 18 Jahren und örtliche Vereine sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, der zugleich die Funktion des Kassiers übernimmt. Die Vorstände sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

2

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vereinsvorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen können auch über elektronische Medien (Email) übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen. Zwischen der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Soll über eine Änderung der Satzung Beschluss gefasst werden, so muss der Wortlaut des Änderungsvorschlags dem Einladungsschreiben beiliegen.  
Über die Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Woche vor dem Versammlungstag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler zu informieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Onlineversammlungen haben in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten (Klarnamen) und einem nur für diese zugänglichen Chat-Raum stattzufinden. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand von Seiten des Mitglieds schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse des

jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand schriftliche benannte Adresse. Ausreichend hierfür ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- (6) Abstimmungsrelevante Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
  - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - c) Wahl des Kassenprüfers
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Online-Abstimmungen sind möglich.
- (10) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (12) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (13) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (14) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Bei Wahlen und Abwahlen ist geheim abzustimmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (15) Bei Beschlüssen, die einer Änderung der Satzung zum Inhalt haben, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (16) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- (17) Stellvertretung ist weder bei den Beratungen noch bei den Abstimmungen zulässig.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen als Ganzes an die Gemeinde Baltmannsweiler, die es ausschließlich und

unmittelbar zu gemeinnützigen, den Zielen des Vereins entsprechenden Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.11.2023 errichtet und per Vorstandsbeschluss vom 06.02.2024 geändert.